

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,40 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Bekanntmachung

Auf Grund des Paragraphen 13 der Verbandsatzung wird hiermit die 13. Generalversammlung des Verbandes auf Sonntag, den 10. Mai 1925, nachmittags 3 Uhr und folgende Tage nach Karlsruhe (Baden) einberufen. (Tagesordnung und Tagungslokal werden später bekannt gegeben.)

Etwaige Anträge zu dieser Generalversammlung müssen bis 28. März dieses Jahres dem Hauptvorstande unterbreitet werden und von drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Das Recht der Antragstellung haben nur Verbandskörperschaften (Hauptvorstand, Verbandsausschuss, Bezirkskonferenzen, Verwaltungsstellen, Orts- und Berufsgruppen. Einzelnen Mitgliedern steht nur das Beschwerderecht an die Generalversammlung zu.) (Siehe § 13 Ziffer 10 der Verbandsatzung.) Die Wahlordnung und Wahlkreiseinteilung sind an anderer Stelle dieser Nummer bekannt gegeben

Der Hauptvorstand.

J. A.: Jos. Wiedeberg.

Warum Mangel an Mitarbeitern?

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß in vielen Ortsgruppen und Verwaltungsstellen ein Mangel an geeigneten Vertrauensleuten vorhanden ist. In dieser Hinsicht darauf zurückzuführen, daß nicht genügend intelligente Kollegen vorhanden sind? Nein! Die Ursachen liegen tiefer und müssen einmal offen besprochen werden.

In den Jugendjahren des Verbandes standen durchschminkt für solche Posten mehr Mitglieder zur Verfügung, als gebraucht wurden. Oft kam es vor, daß Kollegen sich zurückgesetzt fühlten, weil ihnen bei den Wahlen zum Vorstand oder Hausstasierer kein Posten übertragen worden war. Man wollte noch mitarbeiten, und sah eine Ehre darin, als Vertrauensmann die Kräfte in den Dienst des Verbandes stellen zu dürfen.

Die Ursache lag einmal in der richtigen Erkenntnis, daß, wenn wir im Gewerbe einen zu einem anständigen Leben ausreichenden Lohn erreichen und das Mitbestimmungsrecht über unsere Arbeitsbedingungen durchsetzen und sichern wollten, dann die Mitarbeit aller dazu fähigen Kollegen des Hausbetriebes erforderlich sei. Außer diesen mehr materiellen Beweggründen war Haupttriebfeder einer begeisterten Mitarbeit die Verteidigung unserer christlichen Welt- und Lebensanschauung, die wir uns von der gottverneinenden Sozialdemokratie und ihren sogenannten freien Gewerkschaften nicht rufen lassen wollten. Zur Erreichung besserer Arbeitsbedingungen, zur Verteidigung der eigenen religiösen und politischen Überzeugung war kein Opfer zu groß, kein Weg zu weit, und selbst die übermäßig lange Arbeitszeit konnte diesen schönen Eifer nicht lähmen. Je größer die Schwierigkeiten, je schärfer der Kampf der Gegner, um so mehr glühte die Begeisterung für die Ideale des Verbandes in der Brust der mitarbeitenden Kollegen.

Warum stehen sie heute nicht mehr in so großer Zahl zur Mitarbeit zur Verfügung? Als Ursache wird angegeben: „Ich habe zuviel Enttäuschungen erlebt durch die Kollegen, für die ich gearbeitet habe.“ Die Mitglieder lassen uns im Stich, deshalb bin ich es leid.“ Die Reiz ist bei mir so groß, daß ich keine Zeit habe, für den Verband zu arbeiten.“ „Wenn ich meine Beiträge zahle, habe ich genug getan.“ Die Arbeiten sind mir zu schwierig, mögen es die anderen tun“ usw. usw. Gegenüber diesen und anderen Äußerungen, denn etwas anderes sind sie nicht, muß festgestellt werden, daß im ersten Jahrzehnt des Bestehens unseres Verbandes die Schwierigkeiten für die mitarbeitenden Kollegen viel größer waren, als heute. Die Quellen der glühenden Begeisterung für den Verband und der Mitarbeit in denselben entsprangen einem lebendigen Gottesglauben und dem Bewußtsein von der Ewigkeitsbestimmtheit des Menschen, nach der er für das Gute belohnt und für das Böse bestraft wird, und ein für allemal höchsten Richter über sein Erdenleben haben. Die Redensart abzulegen hat. Man wollte sich, um bessere Arbeits- und Lohnbedingungen zu erwirken,

nicht diesen Glauben durch die christentumsfeindlichen sozialistischen Gewerkschaften rauben lassen.

Durch die Vorgänge während des Krieges und nach dem Kriege bis auf den heutigen Tag ist auf Grund der überall zutage tretenden skrupel- und morallosen Gier nach Geld und Besitz und der dadurch hervorgerufenen großen Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten gegenüber den Nebenmenschen auch bei vielen Mitgliedern, ohne daß ihnen dieses bis jetzt voll zum Bewußtsein gekommen wäre, der früher vorhandene lebendige Gottesglaube verflüchtigt worden. Sie sind hart von dem materialistischen Zeitgeist angekränelt oder, deutlicher ausgedrückt, Christen der äußeren Form, statt des inneren Erlebens. Es wäre leicht, dieses an einer Reihe von Vorgängen zu beweisen. Daher auch vielfach die Bewertung des Verbandes nur nach den Erfolgen auf dem Gebiete der Lohnbewegungen und die Außerachtlassung der hohen kulturellen Aufgaben und Ziele unseres Verbandes gerade als einer christlichen Organisation.

Die tiefste Ursache des sich bemerkbar machenden Mangels an Mitarbeitern im Verband liegt also in der Vortrentnung, in der Entfernung von einem Christentum der Tat. Eine ernste Gewissensforschung in diesem Punkte würde all denen, die heute nicht mitarbeiten, sondern, obwohl sich Christen nennend, mit verchränkten Armen herzlos beiseite stehen, immer darauf wartend, daß andere die Arbeit machen, wozu sie selbst vor Gott und ihrem Gewissen verpflichtet sind, die Wahrheit dieses Satzes bestätigen.

Soll daher das größte Hindernis der Gewerkschaftsmüdigkeit und Gewerkschaftsverdroffenheit beseitigt werden, dann muß vor allem der Staub und Schmutz weggeräumt werden, der sich auf unsere Seelen infolge der entsehligen Prüfungszeit der letzten zehn Jahre gelagert hat. Betrachten wir unser jetziges Tun einmal im klaren Spiegel der Religion, und wir werden erkennen, daß wir sehr viele unserer christlichen Pflichten verletzt und nicht ausgeführt haben. Daraus muß der Wille zur Umkehr entspringen. Es werden dann wieder, wie in den Gründerjahren unseres Verbandes, unsere Seelen und Herzen in heißer Liebe zur eigenen Familie, zum eigenen Beruf, zum Arbeiterstand und damit zum christlichen Berufsverband erglänzen. Wir werden dann wieder, wie damals, unbekümmert darum, was die anderen machen, für die Ziele kämpfen, die uns in den unerblicklichen Weiten des Christentums auf allen Gebieten des Lebens gegeben sind.

Es muß daher mit allem Eifer an der Pflege der kulturellen Aufgaben und Ziele des Verbandes gearbeitet werden. Dringen wir tief ein in die religiösen Wahrheiten, und da dieses im Verband selbst wegen seines interkonfessionellen Charakters nicht möglich ist, so arbeiten wir mit großem Eifer daran, daß unsere Mitglieder in die katholischen und evangelischen Jugend-, Arbeiter- und Gesellenvereine eintreten und sich dort betätigen.

Wird in den konfessionellen Vereinen in geeigneter Weise an der Vertiefung der christlichen Lebensauffassung gearbeitet und werden im Verbande unsere idealen Bestrebungen kräftig gefördert, so haben wir eine der Hauptquellen des mangelnden Opferwillens und der Gewerkschaftsmüdigkeit verstopft. Dann wird es wieder Gemeingut der Mitglieder sein, daß jeder Christ vor Gott und seinem Gewissen streng verpflichtet ist, die ihm vom Schöpfer verliehenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Dienst der leidenden Menschheit, in erster Linie seines Standes, zu stellen. Dann wird nicht mehr, wie jetzt, ein Mangel an Mitarbeitern und Vertrauensleuten bestehen, sondern Tausende fleißiger Helfer werden in edlem Wettstreit bemüht sein, unseren Verband und unseren Beruf einer neuen Blüte entgegenzuführen.

Der Geist, der Wille und die Verantwortung sich selbst und dem Herrgott gegenüber ist entscheidend!

Die Bezüge der Notstandsarbeiter

Der Notstandsarbeiter, ganz gleich, ob er bei sogenannten Reinen oder großen Notstandsarbeiten beschäftigt ist, gilt auch weiterhin als Erwerbsloser. Die Beschäftigung bei Notstandsarbeiten begründet demzufolge kein Arbeitsverhältnis. Der Notstandsarbeiter hat also keinen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, besonders nicht in bezug auf die Entlohnung. Andererseits werden ihm von seinem Einkommen auch keine Abzüge gemacht. Es ist steuerfrei und frei von Abzügen für die soziale Versicherung. Die Gemeinde muß für ihn wie für andere Erwerbslose die Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

Wenn auch zuzugeben ist, daß Notstandsarbeiter nicht so entlohnt werden können wie freie Arbeiter, weil sonst

der Anreiz verloren ginge, freie Arbeit zu suchen. Wenn es recht ist, von jedem Notstandsarbeiter eine bestimmte Leistung zu verlangen, so ist es auf der anderen Seite billig, daß der Notstandsarbeiter eine Entschädigung erhält, die über die bloße Unterstützung hinausgeht und nicht zu weit hinter den Löhner freier Arbeiter zurückbleibt. Sonst besteht nämlich die umgekehrte Gefahr: daß Notstandsarbeit zum Lohndruck benützt wird. Gerade die Bauarbeiter wissen ein Lied davon zu singen, was auf diesem Gebiete möglich ist.

Nach den bestehenden Vorschriften, die der Reichsarbeitsminister erläßt, werden die Bezüge der Notstandsarbeiter folgendermaßen errechnet (N. A. Bl. 1924 Nr. 3 S. 35, Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter vom 18. Januar 1924):

Der Notstandsarbeiter erhält zunächst die Hauptunterstützung für seine Person und die Familienzuschläge wie andere Erwerbslose auch. Arbeitet er wöchentlich mehr als 24 Stunden, so erhöht sich die wöchentliche Hauptunterstützung für je 8 weitere Stunden um einen Zuschlag von 30 v. H. Bei besonders schweren Anforderungen an die Arbeitskraft des Beschäftigten kann die Gemeinde mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises anordnen, daß der Zuschlag schon bei mehr als 16stündiger Arbeit gezahlt wird.

Der Träger des Unternehmens hat eine bestimmte Mindestleistung vorzuschreiben, die von jedem Notstandsarbeiter eingehalten werden muß. Er hat ferner für besonders schwierige und besonders gute Arbeitsleistungen Prämien festzusetzen. Diese Prämien dürfen in ihrem Gesamtbetrag für je acht Stunden 5 v. H. des wöchentlichen Hauptunterstützungssatzes nicht überschreiten. Für Arbeiten, die von gekerbten Facharbeitern in ihrem eigenen Fachgebiete ausgeführt werden, hat der Träger des Unternehmens außerdem für je 8 Stunden eine Prämie in Höhe von 10 v. H. des wöchentlichen Hauptunterstützungssatzes festzusetzen. Die Bedingungen für die Prämien-gewährung sollen von Fall zu Fall mit dem Verwaltungsausschuss des öffentlichen Arbeitsnachweises, von dem die Notstandsarbeiter entandt werden, vereinbart werden. Die Prämien werden nicht aus den Mitteln der Erwerbslosensfürsorge erstattet. Sie dürfen nur gezahlt werden, wenn der Notstandsarbeiter Zuschläge für mehr als 24- bzw. 16stündige Arbeitszeit in der Woche erhält. Bei Zusammenreffen aller günstigen Umstände sind also folgende Zuschläge in der Woche möglich:

Für 48 Std. je 30 v. H.	=	120 v. H.	der Hauptunterstützung
„ 6X8 „ je 5 „	=	30 „	Zuschlag
„ 6X8 „ je 10 „	=	60 „	Leistungsprämie,
			Hauptunterstützung,
			Facharbeiterzuschlag.

dazu kommen die Familienzuschläge.

Nachdem solchermode der Ausbau der Unterstützung erfolgt ist, beginnt, ehe die Auszahlung der Erlöse kann, der Abbau. Denn nach der Erhöhung der Unterstützungssätze im Sommer bestand die „Gefahr“, daß die Bezüge der Notstandsarbeiter, besonders soweit sie verheiratet sind und Kinder haben, mitunter die Höhe freier Arbeiter erreichen oder gar übersteigen. Damit dieser Fall nicht eintrete, wurden gleich zwei Nadel vorgeschoben. Durch Verordnung vom 20. August 1924 („Zuschläge für Notstandsarbeiter“, N. A. Bl. 1924 Nr. 17, S. 345, ergänzt durch „Bezüge der Notstandsarbeiter“, N. A. Bl. 1924 Nr. 19, S. 373) wurde bestimmt, daß die Bezüge für ungelernete Notstandsarbeiter nicht höher sein dürfen als 70 v. H. des Bruttolohnes der Gruppe III der Verwaltungsarbeiter am Ort der Notstandsarbeiten einschließlich der Familienzuschläge. Facharbeiter, die bei Notstandsarbeiten beschäftigt werden, dürfen höchstens 70 v. H. der Gruppe I der Verwaltungsarbeiter erhalten. Außerdem dürfen die Notstandsarbeiter aber auch nicht mehr als 70 v. H. des Bruttolohnes erhalten, der am Orte für Arbeiten gleicher Art durch Tarif festgelegt ist. Zum Vergleich werden also sowohl die Löhne der Staatsarbeiter als auch die der freien Arbeiter herangezogen. Nur die Prämien für besonders schwierige und besonders gute Leistungen dürfen auf diese Grenz-beträge aufgeschlagen werden.

In einigen Beispielen soll die Berechnung deutlich gemacht werden.

In Potsdam (Wirtschaftsjahr I, Ortsklasse A) beträgt der Hauptunterstützungssatz für den Mann über 24 Jahre täglich 100 Pf., der Zuschlag für die Frau 35 Pf., für das Kind 25 Pf. Die wöchentliche Hauptunterstützung beträgt also 6.— Pf.

Der ledige ungelernete Notstandsarbeiter erhält 13,20 Pf., wozu eventuell noch 30 v. H. der Hauptunterstützung als Leistungsprämie kommt. Ein Notstandsarbeiter mit Frau und zwei Kindern erhält für die Woche noch

5,10 % Familienzuschlag, also 18,30 %, mit Leistungs-
prämie 20,20 %. 70 v. H. des Einkommens eines ledigen
Verwaltungsarbeiters der Gruppe I sind 15,92 %, eines
verheirateten mit zwei Kindern 18,81 %. Eine Kürzung
habe ich nicht, da die Grenzen nicht erreicht sind.
Die Tariflöhne der freien Arbeiter sind noch etwas
höher als die Löhne der Staatsarbeiter.

Ein Hausarbeiter (Handwerker) würde zu obigen Be-
trägen noch den Hausarbeiterzuschlag von 60 v. H. der
Hauptentlohnung = 2,60 % erhalten. Der ledige Rot-
handarbeiter würde also (ohne Leistungsprämie)
16,52 %, der verheiratete mit zwei Kindern 21,90 %
erhalten. Auch hier findet keine Kürzung statt, da
70 v. H. des Lohnes eines Verwaltungsarbeiters der
Gruppe I 19,92 % bzw. 22,65 % betragen. 70 v. H.
des mittleren Gehaltens eines Maurers sind 26,88 %.

Im Falle (Wirtschaftsgebiet II, Ortsklasse A) beträgt
der Familienzuschlag für den Mann über 24 Jahre
bisher 11 v. H. der Lohnsumme 40 Pf. und der
Kinderzuschlag 20 Pf.

Wöchentliche Hauptentlohnung ohne
Zuschlag höchstens 120 v. H.

6,90 %
8,35 %
15,18 %
5,63 %
21,06 %

Der ledige ungesondete Rothhandarbeiter würde in der
Höhe von 15,18 % (20,31 %) der verheiratete mit zwei
Kindern 21,06 % (27,13 %) erhalten. Für den Hand-
werker wäre der Familienzuschlag von 60 v. H. der
Hauptentlohnung = 4,11 % hinzu, so daß sich Beträge
von 19,29 % (24,42 %) bzw. 25,17 % (30,24 %) ergeben.
70 v. H. der entsprechenden Staatsarbeiterlöhne sind in
Kloster unter den Löhnen der Rothhandarbeiter ver-
einigt. 70 v. H. des Lohnes eines Hausarbeiters
sind 21,17 %. Der verheiratete Rothhandarbeiter mit
zwei Kindern kommt heute an diese Grenze, doch erfolgt
noch keine Kürzung. Galt er drei Kinder, so würde
der Betrag von 25,90 % der ihm an und für sich zu-
stehenden auf 21,17 % gekürzt werden. Die Einkunfts-
steuer von 20 % kann in allen Fällen hinzukommen.

Je nachdem ich, daß bei diesen Berechnungen die höch-
stens möglichen Löhne zur Anwendung gekommen sind,
die Rothhandarbeiter werden sehr oft nicht nur deshalb
erhalten, weil die Hauptentlohnung in den
Ortsklassen B, C, D und E geringer ist, noch der sich
auch die Zuschläge berechnen, sondern die Zuschläge
sich wegen ihrer geringeren Höhe, weil sie nur für
20 v. H. des Lohnes, also nur 20 v. H. allgemeiner
Zuschlag berechnet sind.

Die Frage, ob die Rothhandarbeiter eine so große
Anzahl erhalten werden können, daß ein Anreiz zum
Arbeiten nicht mehr vorhanden ist, beant-
worte ich nicht. Wichtig ist, daß die Bezüge
der Rothhandarbeiter, die eine Kinder haben, durch
die hohe Entlohnung der Unternehmungen für den
Besitzer der kleinen Betriebe fast höher sind, als die
Löhne von 70 v. H. der Tariflöhne, die auch bei größter
Produktion gilt. In den Betrieben der kleinen Betriebe jedoch
sind die Rothhandarbeiter aber
nicht in der Lage, den Hauptbestand der Arbeiter-
schaft zu bilden, sondern meist drängen auf dem
Markt. Die Rothhandarbeiter werden aber aus dem
Markt nicht gehen. In einer Linie können na-
mentlich die Bezüge der roten Bezüge so niedrig sind,
daß die roten Betriebe überhaupt, daß die Be-
trags zu hoher Lohn ganz unangebracht ist. Sie
sind geschäftlich in die Unternehmung der Arbeiter
ein, die sich in geringen Beträgen an die Rothhand-
arbeiter wenden können. Das Verfahren, die
Rothhandarbeiter zu bezahlen, ist daher durch-
aus richtig. In Rothhandbetrieben werden aber
einige Rothhandarbeiter, die bereits 14 Tage
lang Arbeitlos sind und noch längere einen
Lohn werden sie ausbezahlt. Die Arbeit ist zudem
nicht immer und im Jahre zu leisten, häufig von
März bis Ende und Sommer nicht gearbeitet wird. Der
Verdienst dieser Arbeiter ist zu gering, so daß
dieser vorhanden. Deshalb, der Rothhandarbeiter kann
nicht mehr leben, wenn er kein von jemandem Be-
halten erhält. Der er nicht immer zur Verfügung
haben während dem Winter. Arbeitlos, der im
Winter arbeiten kann, wenn er andere Arbeit für ihn
hat. In Unternehmungen des Rothhandbetriebs
die Rothhandarbeiter von 17. November
1923 bis einschließlich zum 1. März 1924, bis 23.
März. Es ist nicht zu wünschen, daß alle Leute, die über
den Tag leben und arbeiten, sich der Rothhand-
arbeiter entgegen zu stellen. Das auf diesem Gebiet
bestehen wird, besser nur ein Beispiel:

Der „Sammler“ behauptet sich in ihrer Nr. 44 vom
1. Dezember 1924 in einer Reihe „Rothhandarbeiterlöhne
und Familienzuschläge“ über die hohen Bezüge
der Rothhandarbeiter und der Unternehmungen. Sie er-
klären, daß ein verheirateter Rothhandarbeiter mit sechs
Kindern 21,18 % in der Höhe erhält, während ein
Mann mit gleicher Familie nur 21,70 % Lohn be-
kommt. Auch das geltende Bestimmungen über die Be-
tragsarbeiten über nur 20 v. H., also 21,10 % erhalten
nicht mehr davon, wenn er als Hausarbeiter beschäftigt
wird, wenn alle wolle noch 20 v. H. der Hauptent-
lohnung, die 6,90 % beträgt, also 19,8 % als Familien-
zuschlag erhalten können. Der Gesamtzuschlag ist also
bisher 21,70 % + 13,5 % = werden einsehlich Hauptentlohnung
von 18,20 % ausmachen, daß die Bestimmungen
von 1. August, veröffentlicht am 1. September, der
Gesetzgebung so nicht bekannt geworden sind, daß ihre
Anwendung von 1. Oktober höher möglich sein können.
Das ist nicht mehr einmal von den Rothhand-
arbeitern des „Rothhandbetriebs“ von 14. August
bisher gegeben. Die die höchsten der Gewerbe-
löhne werden. Sie erklärt am 21. Oktober, daß
die Rothhandarbeiter mit sechs Kindern in Thüringen
in der Höhe 21,70 % erhält. Wie ist die Möglich-
keit der Familienzuschläge nur damals möglich 1,10 %

sie wird für sechs Wochentage gezahlt. Frauenschlag
38 Pf., Kinderzuschlag 27 Pf.

6X 1,10	= 6,60 %
6X—,38	= 2,28 %
6X6X—,37	= 9,72 %
	zus. 18,60 %

Aber auch 18,60 % bekam kein Arbeiterlohn, weil
die Familienzuschläge höchstens das Anderthalbfache der
Hauptentlohnung betragen dürfen (neuerdings hat man
sie noch mehr gedroht). 6,60 % und das Anderthalb-
fache = 9,90 % ergeben zusammen 16,50 %. Das ist
die Summe für Wirtschaftsgebiet III (Weien), Orts-
klasse A sowohl im August als im Oktober! Sie kommt
die „Zukunft“ zu 21,70 %? Der Kinderzuschlag für das
jüngste Kind ist nicht mehr voll zu zahlen, für weitere
Kinder kommen Zuschläge überhaupt nicht in Frage. Mit
diesen Beispielen mag es genug sein. Sie zeigen aber
die Reichfertigkeit, mit der die Dinge vielfach behandelt
werden.

Der Vollständigkeit wegen sei noch auf zweierlei
hingewiesen:

1. den Gemeinden ist unterstellt, höhere als die zu-
gelassenen Sätze und andere als die ausdrücklich
erlaubten Zuschläge zu bewilligen;
2. die Erfüllung der Arbeitspflicht, die dem Er-
werblosen für die Unterstützung auferlegt werden
kann, gilt nicht als Rothhandarbeit, so daß bei
Arbeiten gemeinnütziger Art, die im Wege der
Arbeitspflicht ausgeführt werden, nur die Er-
werblosenunterstützung ohne Zuschläge gezahlt
werden darf. Clara Klein.

Wahlordnung für die Delegiertenwahlen 1925

1. Die Bezirksleiter sind für ihren Bezirk Wahl-
vorsteher. (Siehe § 13, Ziffer 7 der Verbandssatzungen.) Die
Verwaltungsstellen erledigen demzufolge alle Wahl-
geschäfte mit ihrem Bezirksleiter.
2. Die Hauptwahlen finden am Sonntag, den 1. März,
in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags
2 Uhr, durch geheime Stimmabgabe (Stimmzettel) statt;
erforderliche Stichwahlen sind in gleicher Weise und in
derselben Tageszeit am Sonntag, den 5. April, vorzu-
nehmen. Den Verwaltungsstellen ist gestattet, sofern es
die räumliche Ausdehnung erfordert, in den Ortsgruppen
eigene Abstimmungsstellen einzurichten. Für die Be-
achtung der Wahlordnung trägt jedoch der Verwaltungs-
stellenleiter die Verantwortung.
3. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das jahre-
gemäß der Beitragspflicht genügt hat. Jedes Mitglied
soll in der Regel in der Verwaltungsstelle bezw. Orts-
gruppe sein Wahlrecht ausüben, in der es angemeldet
ist und seine Beitragspflicht erfüllt. Um jedoch allen
Mitgliedern die Wahlmöglichkeit zu geben, können die-
jenigen, welche am Wahltag nicht an ihrem eigentlichen
Wahlort anwesend sind, ihr Wahlrecht in derjenigen
Verwaltungsstelle bezw. Ortsgruppe ausüben, in welcher
sie gerade anwesend sind.

4. Jedes Mitglied darf nur an einer Stelle und nur
durch Abgabe eines Stimmzettels wählen. Als Wahl-
berechtigungsnachweis gilt das Mitgliedsbuch, welches jedes
Mitglied der Wahlkommission vorzulegen hat. Diese
hat die Wahlberechtigung zu prüfen und die Wahlkarte
mit der Beitragsnummer 1925 selbst einzuleben. Die Ab-
gabe des Stimmzettels darf erst nach erfolgtem Marken-
liefern erfolgen.
5. Als Wahlkommission haben drei Mitglieder des
Vorstandes oder drei vom Vorstande ernannte Mitglieder
den Wahltag zu leiten. Sofern vor dem Wahltag noch
eine Mitgliederversammlung stattfindet, ist in dieser die
Wahlkommission durch die Mitglieder zu wählen. Die
Wahl erfolgt durch Zufall.
6. Der Wahltag hat pünktlich um 10 Uhr zu be-
ginnen und darf erst um 2 Uhr geschlossen werden.
Alle Mitglieder, welche jedoch vor 2 Uhr im Wahllokal
anwesend waren, sind noch zur Wahl zugelassen, auch
dann, wenn die Zeit zu einigem überschritten wird.
Nach Schluß der Wahl ist zunächst festzustellen, wie-
viel Wahlkarten verwendet sind. Die Zahl der ab-
gegebenen Stimmzettel muß dann die gleiche sein. Ist
diese Zählweise richtig, dann beginnt das Auszählen.
7. Ist das Wahlergebnis festgestellt, dann muß die
Wahlkommission das Wahlprotokoll anfertigen, mit ihrer
Namensunterzeichnung versehen, auch vom Vorsitzenden der
Verwaltungsstelle unterzeichnet lassen und an den Wahl-
vorsteher (Bezirksleiter) einreichen.

8. Das Wahlergebnis der Hauptwahlen muß spätestens
am 12. März, dasjenige der Stichwahlen spätestens am
16. April in den Händen des Wahlvorstehers sein. Später
eingehende Anträge zählen bei der Zusammenstellung
der Endresultate nicht mit.
9. Der Wahlvorsteher stellt das Ergebnis der Wahlen
in einer Liste zusammen. Diese Liste ist der von der
Generalversammlung zu wählenden Wandauswahlskom-
mission unter Vorlegung der Wahlprotokolle der Ver-
waltungsstelle vorzulegen.)
10. Ergibt die Zusammenstellung der Ergebnisse aus
einer Wahlreihe, daß ein Kandidat die absolute Mehr-
heit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, so ist der-
selbe als Delegierter gewählt. Derjenige mit der per-
sönlichen Stimmenzahl ist als Ersatz-Delegierter gewählt.
Hat keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit er-
halten, so muß zwischen den beiden Höchstbestimmten
Zuschuss stattfinden. Der Wahlvorsteher hat dieses
unter Angabe der Namen derjenigen, die zur Stichwahl
gehen, bis spätestens den 19. März den Verwaltungs-
stellen mitzuteilen.
11. Der Wahltag bei eventuellen Stichwahlen am
5. April findet nach denselben Bestimmungen wie bei den
Hauptwahlen statt.
12. Der Wahlvorsteher (Bezirksleiter) hat das Er-
gebnis der Hauptwahl bis spätestens den 19. März dem

Wahlvorstande mitzuteilen. Die erforderlichen Stich-
wahlen werden in der folgenden Nummer der „Baugewerk-
schaft“ bekanntgegeben.

Das Ergebnis der Stichwahlen muß bis spätestens den
22. April dem Hauptvorstande mitgeteilt sein.
Von allen gewählten Delegierten und Ersatz-Dele-
gierten ist dem Hauptvorstande die genaue Anschrift
mitzuteilen.
Die gewählten Delegierten und Ersatz-Delegierten
werden in der „Baugewerkschaft“ bekanntgegeben.
11. Alles Wahlmaterial ist bis zur Beendigung der
Generalversammlung aufzubewahren und auf Anforderung
einer übergeordneten Stelle an diese abzuführen.

Wahlkreiseinteilung

Wahlkreis 1. Die Verwaltungsstellen Altenstein,
Bischhau, Braunsberg, Gutstadt, Heilsberg, Lands-
berg, Köffel, Lapan, Wornitz, Königsberg, Braun-
burg, Aurau, Kabiene, Köstlich, Proßitten, Lautern
und Schöneberg wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 2. Die Verwaltungsstelle Danzig wählt
einen Delegierten.

Wahlkreis 3. Die Verwaltungsstellen Albernau,
Betsche, Bleien, Jordan, Köstlin, Klausdorf, Mejerich,
Preßlau, Kolliten, Schwibus, Schönauke, Schwerin
a. d. W., Siegers, Schneidmühl, Tischmühl, Trebisch,
Schloppe, Schlochau, Lugau, Krosch, Krojante, Neuzelle
und Kalau wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 4. Die Verwaltungsstelle Berlin wählt
einen Delegierten.

Wahlkreis 5. Die Verwaltungsstelle Hannover wählt
einen Delegierten.

Wahlkreis 6. Die Verwaltungsstellen Hildesheim,
Giesoldshausen, Göttingen und Hümmlingen wählen
einen Delegierten.

Wahlkreis 7. Die Verwaltungsstellen Braunschweig,
Helmstedt, Peine, Hamburg, Minden, Deynhagen, Wen-
nighausen, Herford, Enger, Elshagen und Bischhofferode
wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 8. Die Verwaltungsstellen Beuren, Köffel,
Dingelstedt, Dudenstadt, Fioh, Fritlar, Heiligenstadt,
Kirchvorbis, Leinesfelde, Mühlhausen und Niederwischel
wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 9. Die Verwaltungsstellen Münster und
Münster-Polizee wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 10. Die Verwaltungsstellen Borghorst,
Billerbeck, Coesfeld, Müllen, Embseden, Greben, Gronau,
Gieser, Jödenbüren, Nordwalde, Neuenkirchen, Notkun,
Dahrup, Rheine, Sendenhorst, Stadlohn, Telgte und
Barendorf wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 11. Die Verwaltungsstellen Aurich,
Bremen, Bremerhafen, Parn (Ems), Lingen, Melle,
Nordhorn, Osnabrück, Oldenburg, Varenburg, Schwesee,
Twistringen, Vechta und Wilhelmshaven wählen einen
Delegierten.

Wahlkreis 12. Die Verwaltungsstellen Abzen,
Höden, Beverungen, Brädel, Driburg, Höxter, Lichte-
ringen, Stale, Neuenheerde, Pödelshausen, Warburg,
Wassberg, Brilon, Disberg und Raberborn wählen
einen Delegierten.

Wahlkreis 13. Die Verwaltungsstellen Bünde, Stein-
heim, Nieheim, Binched, Detmold, Lage, Berthel,
Viefeld, Gütersloh, Rheda, Wiedenbrück, Neuenkirchen,
Delde, Bedum II., Bedum I., Lippstadt, Geske, Soest
und Verl wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 14. Die Verwaltungsstellen Aachen,
Stolberg und Erftelz wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 15. Die Verwaltungsstellen M.-Glad-
bach, Krejels, Cleve und Düffelort wählen einen
Delegierten.

Wahlkreis 16. Die Verwaltungsstellen Koblenz,
Andernach, Neuwied, Niederelbert, Breitenau, Bonn
und Gornet wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 17. Die Verwaltungsstellen Köln und
Esslingen wählen zwei Delegierte.

Wahlkreis 18. Die Verwaltungsstellen Remscheid
und Eiterfeld wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 19. Die Verwaltungsstellen Siegen und
Trier wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 20. Die Verwaltungsstellen Fulda und
Großmarienberg wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 21. Die Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.
wählt einen Delegierten.

Wahlkreis 22. Die Verwaltungsstellen Kreuznach,
Niederbrechen, Aßmannsburg, Marburg, Worms, Marburg,
Proßdorf, Niederlein, Allendorf, Schweinsberg, Mainz,
Arlfurt, Friedhofen, Amöneburg, Romburg und Bensheim
wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 23. Die Verwaltungsstellen Amberg,
Bamberg, Berching, Dintelsbühl, Ebern, Eichstätt,
Horchheim, Herzogenaurach, Komerstreu, Nürnberg,
Reuth, Reiden, Würzburg und Grafenwöhr wählen
einen Delegierten.

Wahlkreis 24. Die Verwaltungsstellen Albstadt,
Burgau, Deggendorf, Grafenau, Landshut, Landen
a. S., München, Rühldorf a. S., Nurnan, Orten-
burg, Passau, Pfarrkirchen, Regensburg, Roththalmünster,
Rad Töls, Ratisburg, Weiheim, Jüssen a. S., Jumen-
stadt, Lindau i. B., Resselwang und Rempten wählen
einen Delegierten.

Wahlkreis 25. Die Verwaltungsstellen Augsburg,
Dillingen a. D., Ingolstadt, Kaufbeuren, Markt-Ober-
dorf, Memmingen, Otobeuren und Pfrenten wählen
einen Delegierten.

Wahlkreis 26. Die Verwaltungsstellen Arnberg und
Hagen wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 27. Die Verwaltungsstelle Bochum wählt
einen Delegierten.

Wahlkreis 28. Die Verwaltungsstelle Dortmund wählt
zwei Delegierte.

Wahlkreis 29. Die Verwaltungsstelle Essen wählt
zwei Delegierte.

Wahlkreis 30. Die Verwaltungsstellen Duisburg und
Rides wählen einen Delegierten.

Wahlkreis 31. Die Verwaltungen Stellen Habbed und Reddinghausen wählen einen Delegierten.
 Wahlkreis 32. Die Verwaltungen Stelle Gelsenkirchen und Oberhausen wählen einen Delegierten.
 Wahlkreis 33. Die Verwaltungen Stelle Hamm wählt einen Delegierten.

Aus den Verbandsbezirken Breslau und Karlsruhe ist uns bis Redaktionsschluss eine Wahlkreisterteilung nicht zugegangen. Wir werden diese Bezirke in der nächsten Nummer der „Baugewerkschaft“ nachtragen.

Die Schädlichkeit von Innungskrankenkassen für die Bauarbeiter

Die Unternehmer des Baugewerbes im Münsterlande, so in Münster, Amt St. Moritz und Kreis Ledenburg, sind eifrig an der Arbeit, Innungskrankenkassen für das Baugewerbe zu gründen. Dieses gab unserem Bezirksleiter Müller in Münster Veranlassung, in der Bezirksvorstandssitzung am 11. Januar einen Vortrag über die Innungskrankenkassen zu halten. Er führte aus: „Die Errichtung dieser Kassen kann nach § 250 der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.) durch die Innungen erfolgen, wenn nach § 251 der R.V.O. die maßgebende Krankenkasse nicht gefährdet ist. Dieses gilt in der Regel dann nicht, wenn ihr 1000 Mitglieder verbleiben (§ 248 der R.V.O.). Sie können nur mit Genehmigung des zuständigen Oberversicherungsamts (§ 253 d. R.V.O.) errichtet werden. Vor ihrer Errichtung ist der Gesellenausschuß, die Gemeindebehörde des Ortes, in der die Innung ihren Sitz hat, die Handwerkskammer, sowie die Aufsichtsbehörde der Innung zu hören (§ 251 d. R.V.O.). Somit haben diese Instanzen nicht mitzubestimmen, sondern sich nur zu äußern für oder gegen die Errichtung von Innungskassen. Zu entscheiden hat das Oberversicherungsamt.“

Der Einfluß in der Verwaltung dieser Kassenart durch die Kassenmitglieder ist in der Regel recht gering, da nach dem Gesetz (§ 381 d. R.V.O.) die Satzung bestimmen kann, daß die Unternehmer die Hälfte der Beiträge zahlen, und damit die Hälfte der Vertreter im Vorstand und Ausschuß der Kasse stellen, was praktisch die Vorkherrschaft der Unternehmer in der Verwaltung bedeutet. Hinzu kommt, daß der Vorsitzende und seine Stellvertreter von der Innung zu bestellen sind (§ 341 d. R.V.O.). Ein Arbeitervertreter wird von der Innung dazu nicht bestellt, dieses um so weniger, wenn, wie im Kreise Ledenburg der hauptamtlich angestellte Innungssekretär auch der Kenner der Kasse werden soll, und damit die Arbeiter des Baugewerbes noch obendrein mit ihren Kassenbeiträgen die Synodus der Unternehmer mitbestimmen müssen, von denen sie dann regelrecht bekämpft werden.

Trotzdem sucht man im Punkte der Leistungen dieser Kassen die Bauarbeiter damit einzuführen, daß die Unternehmer bei der Agitation für diese Kassen außer den Hinweis auf angeblich niedrigere Beiträge erklären, daß sie ja in ihren Leistungen nach § 248 d. R.V.O. denen der maßgebenden Ortskrankenkasse gleichwertig sein müßten. Verschwiegen wird dabei, daß über die Gleichwertigkeit der Leistungen der Innungskassen gegenüber der maßgebenden Krankenkasse nach § 259 d. R.V.O. das Versicherungsamt entscheidet, und daß nach § 260 der R.V.O. Leistungen der maßgebenden Kasse, die noch kein volles Jahr bestehn, nicht berücksichtigt werden, ebenso nicht die Mehrleistungen, die auf Kosten der Rücklage, oder durch eine Erhöhung der Beiträge über 4 1/2 vom Hundert des Grundlohnes ermöglicht werden. Da das augenblicklich wohl in allen Ortskrankenkassen, die die Familienhilfe eingeführt haben und ein einigermaßen erträgliches Krankengeld zahlen, der Fall ist, so ist praktisch stets eine erheblich niedrigere Leistung möglich in diesen neuen Kassen, ohne daß die Arbeitervertreter in denselben dagegen mit Erfolg ankämpfen können. Dazu kommt noch, daß die Gleichwertigkeit dieser Kassen nach § 262 d. R.V.O. erst von 4 zu 4 Jahren festgestellt wird, wenn Tatsachen zugrunde liegen, die die früheren Festsetzungen nicht mehr als zutreffend erscheinen lassen. Von einer tatsächlichen Pflicht gleicher Leistungen dieser Kassen gegenüber den Ortskrankenkassen kann somit praktisch keine Rede sein, zumal diese Kassen nicht verpflichtet sind, Erhöhungen der Leistungen zu gleicher Zeit vorzunehmen, wie die maßgebende Kasse.

Dann muß bei Beurteilung dieser Neugründungen die Tatsache berücksichtigt werden, daß durch diese Zersplitterung die finanzielle Erstarbung der maßgebenden Kasse oft verhindert und verlangsamt wird. Auch wird dadurch der Ausbau der Einrichtungen zur Hebung der Volksgesundheit fast unmöglich gemacht. Dazu kommt, daß ein freigestellter Beamter des Verbandes, der von den Unternehmern vollständig unabhängig ist, nicht als Vertreter in die Kassennorgane hineingewählt werden kann, da er ja bei keinem Innungsmeister arbeitet.

Eine weitere Gefahr besteht darin, daß gesundheitlich geschwächte Arbeiter in der Arbeitsgelegenheit benachteiligt werden können, weil die Innungskassen eine unaufrichtige Kontrolle des Gesundheitszustandes der Arbeiter ermöglichen. Auch ist bei diesen Kassen immer das Bestreben vorhanden, die Beiträge herabzusetzen. So werden in der Regel bei guten Finanzverhältnissen nicht etwa die Leistungen für die Erkrankten erhöht, sondern die Beiträge ermäßigt. Man fragt nicht viel nach der Volksgesundheit; Hauptsache ist der Unternehmerprofit.

Der Bezirksvorstand nahm zu dieser Lage durch eine Entschließung Stellung, in der es u. a. heißt:

Der Bezirksvorstand erblickt in diesen Neugründungen die planmäßige Fortsetzung der arbeitereindlichen, antisozialen Bestrebungen der Arbeitgeberverbände. Sie sind eine direkte Herausforderung und Kampfanzeige an die Arbeiter des Baugewerbes. Sie bedeuten gleichzeitig eine Kampfanzeige an die bestehenden Krankenkassen und

Am 24. Januar 1925 ist der vierte Wochenbeitrag für das Jahr 1925 fällig.

an die Kassennmitglieder aller Berufe. Sie verhindern die durch die Inflation so schwer geschädigten Krankenkassen an der fortschreitenden Gefundung ihrer Finanzen und unterbinden damit notwendige Maßnahmen zur Hebung der durch die entsehlige Notzeit der letzten zehn Jahre zerrütteten Gesundheit in den Arbeiterfamilien. Kleine Splitterkrankenkassen sind die Todfeinde einer wirksamen Bekämpfung der gesunkenen Volksgesundheit. Der Bezirksvorstand lehnt es daher aus schärfste ab, solchen Neugründungen zuzustimmen. Er beschließt, mit allen gesetzlich erlaubten und gewerkschaftlich zur Verfügung stehenden Mitteln den Kampf gegen diese Neugründungen aufzunehmen. Wenn unter denselben das Baugewerbe in Münster und im Münsterlande beunruhigt und geschädigt wird, so haben dafür die Innungen und die Unternehmer des Baugewerbes die Verantwortung allein zu tragen. Die Krankenkassen sind nicht der Innungen und der Unternehmer wegen da, sondern für erkrankte Arbeiter. Von den Gemeindebehörden erwarten wir, daß sie sich gegen die Neugründungen aussprechen, und vom Oberversicherungsamt Münster muß bestimmt angenommen werden, daß es im Interesse der Kassennmitglieder und der Hebung der Volksgesundheit die Genehmigung zur Neugründung von Innungskrankenkassen versagt.

Vom Reichstag erwarten wir, daß er mit größter Beschleunigung eine Abänderung der die Neugründungen begünstigenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung beschließt, dahingehend, daß Neugründungen von Innungskrankenkassen nach dem 1. Juli 1924 verboten sind, wenn nicht vorher die für das Baugewerbe zuständigen Arbeitnehmer dazu ihre Zustimmung gegeben haben. Betriebs- und Innungskrankenkassen, die vor dieser Zeit errichtet sind und nicht mindestens 1000 Kassennmitglieder ständig haben, und deren Bestimmungen keine wirksamen Unterstüzungen in Erkrankungsfällen der Mitglieder und deren Familienangehörigen aufweisen, sind aufzulösen. Dem Vorsitzenden des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und den der Bewegung angehörenden Reichstagsabgeordneten sind diese Forderungen sofort zu unterbreiten. Infolge des Vorgehens der Unternehmer fordert der Bezirksvorstand die Bauarbeiter des Münsterlandes auf, nicht nur reiflos dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands als Mitglieder anzugehören, sondern die zukünftigen Versammlungen vollzählig zu besuchen und eine einheitliche Kampffront herzustellen. Die Bezirksleitung wird beauftragt, sofort alle notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten und mit den übrigen Verbänden des Baugewerbes möglichst eine einheitliche Kampffront herzustellen.“

Unsere Mitglieder im Lande, welche stichhaltiges Material über die Minderleistungen der Innungskrankenkassen haben, wollen es schleunigst an meine Adresse senden.

Münster i. B., Bülte 29 II. B. Müller.

Allgemeine Rundschau

Christentum und Schwerindustrie

Ein geradezu typisches Beispiel dafür, wie die Arbeiter in der Schwerindustrie behandelt werden, gab die Gute-Hoffnungshütte in Oberhausen. Wie der „Deutsche“ berichtet, verlangte man dort von sämtlichen Walzwerksarbeitern, daß sie am heiligen Abend (Berchnachten) bis nachts 2 Uhr arbeiteten. Der christliche Metallarbeiterverband machte bei der Verteilung den Vorschlag, die Arbeitszeit für die Tagsschicht von 6—2 Uhr und die der Nachtschicht von 2—10 Uhr festzulegen, das wurde abgelehnt. Der Arbeiter galt selbst am heiligen Abend nicht als Mensch und Familienvater. Man sah auch jetzt in ihm nur die Maschine, das Arbeitstier. 138 Walzwerksarbeiter suchten um Urlaub nach, um den heiligen Abend in Kreise ihrer Familie zu verbringen und ihren religiösen Pflichten nachzugehen zu können. Auch dieses wurde abgelehnt. Den trotzdem nicht zur Arbeit am heiligen Abend Erschienenen wurde die Kündigung zum 15. Januar zugestellt. Kommentar überflüssig.

Die soziale Belastung der deutschen Wirtschaft

Der „Ausflügelungsoblen“ der Unternehmer hatte in den letzten Monaten über die soziale Belastung der Wirtschaft geradezu ungeheuerliche Zahlen verbreitet. Dem Schwinbel wurde ein Ende gemacht durch Ermittlungen des Reichsarbeitsministeriums, die die wirkliche Soziallast der Wirtschaft für das Jahr 1924 auf rd. 1,5 Milliarden Mark feststellten, gegenüber 2,5 bis 4,3 Milliarden in der Unternehmerpresse. Jetzt teilt das Reichsarbeitsministerium im „Reichsarbeitsblatt“ (Nr. 2) das endgültige Ergebnis seiner Erhebungen mit.

Entgegen den ersten Veröffentlichungen werden nunmehr auch die Lasten der knappschaftlichen Versicherung mitgeteilt. Wie über die übrigen sozialen Lasten, sind auch über die knappschaftliche Versicherung irrtümliche, zum Teil die Wahrheit in ein Rehrtafches abertreffende Nachrichten verbreitet worden, insbesondere dadurch, daß die Verlässler immer wieder unzutreffenderweise die hohen Beiträge zur Knappschaft auch auf die übrigen Berggewerke übertragen, in denen die Beiträge aber ganz ungleich niedriger sind. Tatsächlich haben im Jahre 1924 die Gesamtansgaben für die Pensionen der Verbleute sämtlicher Bezirke zusammen höchstens 66 Mill. Reichsmark be-

tragen. Im Voranschlag für 1925 ist die Ausgabenlast mit 104 Millionen belastet und ein Ueberschuß von 22 Mill. für die Rücklagen vorbehalten. Nach dem gegenwärtigen Stand ist also, da die Rücklage nicht ohne weiteres in vollem Umfang den gegenwärtig laufenden Ausgaben gleichgestellt werden kann, mit einer Jahresbelastung von rund 100 Millionen aus der knappschaftlichen Pensionversicherung zu rechnen.

Das „Reichsarbeitsblatt“ seht sich im übrigen noch ausführlich mit verschiedenen Einwendungen und Kritiken auseinander, die gegenüber seiner früheren Zusammenstellung in Nr. 24 vom 8. November 1924 erhoben worden waren. Es führt den Nachweis, daß die damals von amtlicher Seite aufgestellten Ziffern zutreffend sind, und daß in der Zwischenzeit stellenweise sogar ein weiterer Abbau der Krankenkassenbeiträge stattgefunden hat. Diese Ziffern hatten für die Krankenversicherung 750 Millionen, für die Invalidenversicherung 330 Millionen, für die Angestelltenversicherung 100 Millionen und für die Erwerbslostenfürsorge 220 Millionen betragen. Rechnet man noch die oben ermittelten 100 Millionen der knappschaftlichen Pensionversicherung hinzu, so ergibt sich eine gesamte soziale Belastung der Wirtschaft in Höhe von 1610 Millionen Reichsmark jährlich, wovon 880 Millionen auf die Arbeitnehmer und 730 Millionen auf die Unternehmer entfallen.

Der Schwinbel von den unerträglichen Soziallasten dürfte damit endgültig erledigt sein. Oder urteilen wir zu optimistisch? Na, wir werden ja sehen.

Die Unorganisierten machen Lohnbewegung!

Unter dieser Überschrift teilt „Der deutsche Metallarbeiter“, das Organ des christlichen Metallarbeiterverbandes, folgenden lehrreichen Fall mit:

Ort der Handlung: Ein Betrieb von ca. 45 Arbeitern in einer Industriestadt des Sauerlandes.

Von den in Frage kommenden Arbeitern und Arbeiterinnen sind nur ganz wenige organisiert, darunter ein Mädchen von 17 Jahren, welches unserem christlichen Metallarbeiterverbände angehört. Das Gros betätigt sich „unorganisiert“. Das Mädchen hatte durch fleißige Arbeit einen Wochenlohn von 26 M. erreicht. Als die unorganisierten Männer dieses erfuhren, legten sie dagegen Protest ein und erreichten einen Abzug von 20 Proz. für die Mädchen, ohne für sich einen Pfennig an Lohn mehr zu erzielen.

Der Vater des Mädchens, der auch Mitglied unseres Verbandes ist, erhob hiergegen bei der Organisation Einspruch, der Geschäftsführer verhandelte darauf mit der Firma, konnte aber den Abzug nicht rückgängig machen, weil mit dem auch unorganisierten Betriebsrat eine diesbezügliche Vereinbarung, unter Wahrung der gesetzlichen Frist, getroffen war.

Die Firma hat nun dem Kollegen schriftlich den Vorgang bestätigt, die in Frage kommende Briefstelle hat nachstehenden Wortlaut:

„Bei der letzten Löhnung am 15. d. M. stellte es sich heraus, daß die 17 Jahre alte M. M. einen 14-Tageverdienst von über 52 M. hatte. Nachdem dieses dem Obmann bekannt wurde, legte er im Namen der arbeitenden Männergesellschaft Protest ein und jagte, daß es unmöglich sei, daß ein Mädchen von 17 Jahren einen Verdienst haben könnte, der ungefähr dem ihrigen gleichkomme. Ich habe daraufhin mit dem Betriebsrat verhandelt und im Einvernehmen mit demselben einen Zuschlag ausgehängt, worin ich mitteilte, daß auf die benannten Artikel ein Abzug von 20 Prozent eintrete. Ich bemerkte ausdrücklich, daß ich bei der Löhnung nicht etwa an einen Abzug gedacht habe.“

Ein toller Vorfall, der vielleicht nicht einmal bezeichnet daheht. Aber sind die organisierten Kollegen schuldlos daran? Laßt die Unorganisierten nur noch zahlreicher werden, und sie machen bald die Lohnbewegungen ja auch. Wie, zeigt das vorstehende Beispiel.

Evangelische Arbeitervereinsbewegung

Mit dem 1. Januar 1925 hat der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine ein Generalsekretariat in Berlin-Spandau, Johannesstr. 1, eingerichtet. Damit ist ein Ziel, nach dem die Führer der evangelischen Arbeitervereinsbewegung, vor allem der verstorbene Pfarrer Dr. Weber, seit Jahrzehnten strebten, nach mancherlei Schwierigkeiten erreicht. In den evangelischen Arbeitervereinen, für die nun der Weg freigeworden ist, soll tatkräftige Aufbauarbeit geleistet werden. Als Generalsekretäre sind die Herren A. Grunz und E. Rudolph gewählt worden. Für die Bearbeitung der grundlegenden, inneren und vertieften Fragen ist Herr A. Grunz und für die organisatorische, ausbauende und agitatorische Leitung Herr Rudolph verantwortlich.

Sie können aus ihrer Haut nicht herans

Eine neue Entdeckung hat die „Bergwerkszeitung“ (5/1925) gemacht, daß nämlich der christliche Metallarbeiterverband und der Gewerkeverein christlicher Bergarbeiter rabiatler seien als die roten Gruppen. Zwar wird hier irrschweg Unbequemsein mit radikal überlegt, aber derartige „Feststellungen“ hat man auch früher schon gemacht. Wirklich originell ist nur die Einbeziehung des Reichsarbeitsministers, „der den christlichen Gewerkschaften in der Arbeitszeitfrage (komme, was da wolle), einen Erfolg zuschaut in dem Bestreben, sie in dem Kampfe um ihre Existenzberechtigung zu unterstützen.“ Wie nett! Nur schade, daß nunmehr der Reichsarbeitsminister nichts mehr taugt, weil er auch einmal volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten, die den Bergbauunternehmern nicht in ihren privatkapitalistischen Kram passen, Rechnung trägt. Er hat bekanntlich vor kurzem einen Preisvertreter des „Deutschen“ die gesetzliche Wiedereinführung des Achtstundentages für Hochöfen und Kokerien für den 15. Januar zugesichert. Eine Selbstverständlichkeit, daß die unermessliche Produktionsminder-

dieser Schwarzarbeiter, die in Notzeiten eine zeitlang ertügel werden kann, in dem Augenblick aus volks- wirtschaflichen und moralischen Gründen jollen muß, wo die schlimmste Gefahr abgewandt ist. Man kann dem Reichsarbeitsminister nur den einen Vorwurf machen, daß er zu lange gewartet hat. Seinerzeit waren die christlichen Gewerkschaften aus einem hohen Verantwortungsbewußtsein mit der Fühlensgemeinschaft der Hochver- arbeiter, wenn auch schweren Herzens, einverstanden, da auch die Arbeitgeber das als eine vorübergehende Maß- nahme erklärten. Aus dem gleichen Verantwortungsbewußtsein heraus haben sie kein Verständnis für die Zer- störung der Volksgesundheit mit eigenmächtiger Unter- nehmensinteressen willen. Jeder Tag und jede Seite einer gewählten Arbeitskarte zeigt immer deutlicher, daß der alte menschheitliche Geist dort lebendiger ist als irgendwo. Dagegen mit aller Entschiedenheit Front zu machen, ist den christlichen Gewerkschaften innere Ver- pflichtung schon aus wirtschaftlichen und nationalen Grün- den, selbst dann, wenn die Unternehmernhändel ihren gegen Schachtmann und Big anzuwenden, unter dem De- mantel der Not der Industrie ihre wahren Absichten zu verhehlen. Der Standpunkt der christlichen Gewerks- chaften in der Arbeitszeitfrage ist klar und eindeutig. Sie werden haben unter keinen Umständen abgeben. Die übrigen Kennzeichen das in den letzten Tagen ein- gelebte Bestreben gegen den Reichsarbeitsminister dürfen die Lage.

Stimmung, als ich einmal die erste Versammlung hinter mir hatte. Das Dorf Müs, unweit der Bahnstation Großen- länder, machte hinsichtlich des Versammlungsbeschlusses und der Gewerkschaftstendenz auf mich den besten Eindruck. Hier scheint es vor allem der alte und ver- dienvolle dortige Vorsitzende, Kollege Feldmann, der, obwohl schon fast 70-jährig, bislang in vorbildlicher Weise die Verbandsgeschäfte führte, zu sein, der die Rol- len mit sich. Ich konnte denn auch nach meinem Vortrage feststellen, daß der alte Gewerkschaftsgeist bei unseren Kollegen noch lebendig ist. Ähnliche Stimmung fand ich in Großentz, wo der Kollege Reuter sich in vor- zugsweise Weise der Verbandarbeit widmet. Nicht minder fleißig arbeiten die Kollegen Käsemann in Eier- selb-Dieles, Kreis in Oberuffhausen, Jahn in Rasdorf und Traber in Weissa (Thüringen). Alle befehle der Vize, unserer Verband in jenen Gebieten vorwärts zu bringen. Besonders angenehm berührte es mich, daß der bejahrte Kollege Jahn in Rasdorf, der über zwanzig Jahre die Führung der Verbandsgeschäfte in Händen hat, mit jugendlichem Feuer unsere Sache vertritt. Für- wahr ein auferstehendes Beispiel für unsere Jungmänner.

Sie ich erfuhr, arbeitet ein großer Teil unserer dortigen Kollegen in der thüringischen Kali- industrie. Die Arbeits- und Verkehrsver- hältnisse sind nicht die besten. Die Bauarbeitgeber und die Besenbesitzer scheinen den Herrschaftspunkt der rheinisch-westfälischen Großindustriellen nachzuahmen. Jeder willkürlicher Verlängerung der Arbeitszeit auf zehn Stunden glauben sie auch den Tariflohn nicht zahlen zu brauchen. Art. 61 des Stundenlohn für Maurer wollen sie mit einem solchen von 59 Pfg. die Kollegen abweisen. Die Besenverwaltung erklärte kategorisch, wir zahlen nicht mehr, lieber legen wir die ganzen Ar- beiten still. Nun, die Organisationen werden diesen Herrschtschaften schon begreiflich machen, was es heißt, Tarifbruch zu begehen.

Hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse herrschen ge- radzu haarsträubende Zustände, infolge der schlechten Bahnverbindung. Die Kollegen aus dem Hessi- schen müssen morgens um 1/2 Uhr von Hause weggehen und kommen abends erst um 1/2 Uhr zurück. Während die Reichsbahndirektion Erfurt anläßlich eines an- postenden Zug einlegte, kann die Reichsbahndirektion Frankfurt nicht soviel soziales Verständnis aufbringen, daß sie ebenfalls für verdienstbringende Bah- nenverbindung sorgt. So müssen nun die Kollegen aus dem Hessischen in Dienstadt 1 1/2-2 Stunden auf An- schluß warten. Obwohl schon verschiedentlich Eingaben nach Frankfurt gemacht wurden, wurden diese antwei- chend immer dem Papierkorb überantwortet und an der Sache nichts geändert. Da hier hunderte von Bau- arbeitsern in Frage kommen, ist es notwendig die Despre- sion aufzuklären zu machen. Man muß diese Verhält- nisse als Skandalös bezeichnen. Die gesundheitlichen Schäden eines solchen Zustandes liegen auf der Hand. Hier muß unbedingt sofortige Abhilfe geschaffen werden. Es läßt sich ganz gut machen, daß ein gemühter Zug zusammengestellt wird. Die Kaffzüge verkehren generell und kann man leicht, wie selbst Eisenbahnbeamte mir zugaben, einige Personenzüge anhängen.

Zum Schluß rufe ich den Kollegen im hessischen und thüringischen Lande zu: Vergesst nicht die guten Ratschläge, die ihr während der Streikagitation faltet, sorgt dafür, daß die Gedanken, die wir miteinander besprochen, überall auf den Arbeitsstellen lebendig wer- den. Arbeit unermüdet an der Ausbreitung und Vertiefung des christlichen Gewerkschafts- gedankens. Vor allem arbeitet unabhängig daran, daß unser christlicher Bauarbeiterverband in der dortigen Gegend immer härter wird. Dann werden bestimmt die bestehenden Schwerkraften beirrtigt und menschenwürdige Verhältnisse geschaffen. Ihr Kol- legen aus den dortigen Gebieten, die ihr im Sommer in Rheinland und Westfalen arbeitet, vergesst auch nicht, was ihr dem Verbande und der Bau- arbeiterliche Schicksal, tretet ein in die Reihen der Kämpfer für unsere Ideale. Groß sind die Anfor- derungen an die Organisationen in diesem Jahre, und nur durch die Zusammenfassung aller Kräfte werden wir die schwierige Situation meistern. Wenn in diesem Sinne die Streikagitation ausgeht wird, ist der Er- folg sicher. Wohlan denn überall an die Arbeit.

So viel einzig, Glubdel.

Anton Speith †

Einen Mann, fast unerschöpflichen Verlaß erfüllt die Verwaltungstelle, insbesondere die Ortsgruppe West- holt, durch den plötzlichen Tod des Kollegen Anton Sp. er. Am 20. Januar 1920 war er Streiter in unserer Organi- sation. Er ist schon wir ihn in den vorderen Reihen unserer Bewegung. In der Gründung unserer Ver- einigung hat er eine hervorragende Anteil. Manche Schwierigkeit und Abregung seitens der Arbeitgeber mußte er hierbei zu meistern, wodurch seine zahlreiche Familie sehr in große Not geriet. Aber unerschrocken setzte er seine Tätigkeit fort. Seit 1908 war er fast ununterbrochen Vorsitzender der Ortsgruppe Westholt. Er geht hier als der unumstrittene deutsche Führer und in unserer kritischen Situation konnte er seinen Bei- trag bringen. Innerhalb der Verwaltungstelle war er die treibende Kraft in schwierigen und guten Zeiten der Organisation. Als Schriftführer ließ er gerne seine Kraft dem Verbande. Ihm früh ging der nun plötz- lich Verstorbenen von uns. Wir werden noch oft seinen guten Rat und seine fürsorgliche Ermahnung vermissen. Dennoch wollen wir nicht verzagen, sondern uns be- ruhigen, seinen Beispiel nachzusehen.

Die Beerdigung war für Westholt ein Ereignis. Fast die ganze Gemeinde nahm daran teil. Nun ruhen seine sterblichen Ueberreste in der Erde, eine Witwe mit sieben Kindern zurücklassend. Er wurde ein Opfer des Krieges, da ein Granatsplitter unweit des Gehirns eine Operation notwendig machte, die, obgleich glücklich ver- laufen, dennoch den Tod zur Folge hatte. Wir rufen unserem teuren Toten zu: Schlafe wohl, wir werden in deinem Geiste an unserer guten Sache weiter arbeiten und sie zum Siege führen. J. E.

Bau-Rundschau

Freie Wirtschaft?

Sie haben doch die Unternehmer in den letzten Jahren nach der freien Wirtschaft gerufen! Was sie unter freier Wirtschaft verstehen, zeigt mit erschütternder Deutlichkeit ein Aufsatz in der „Deutschen Bergwerkszeitung“ über die Belebung der Baurätigkeit. Darin heißt es:

„Ziegel- und Holzpreise, die im Frühjahr noch auf der Höhe der Vorkriegspreise standen, liegen jetzt auf etwa 40 bis 60 Prozent darunter, haben aber die allgemeine Erhöhung des Preisindex der Industrie- artikel erreicht und sind im Begriff, weiter zu steigen. Zement dagegen, der sich infolge seiner durch- greifenden Syndizierung (Kartell) schon seit längerer Zeit ungefähr auf dem Stand der doppelten Vorkriegspreise bewegt, kann auch jetzt noch als fester Faktor in die Kalkulation eingerechnet werden.“

Hier wird von einem führenden Unternehmerblatt bestätigt, daß der Zweck der Kartellierung und Syn- dizierung, dieser privaten Zwangswirtschaft, vor allem darin besteht, die Preise hochzutreiben. Ob diese Preise gerechtfertigt sind und wie die Allgemeinheit, hier der notleidende Wohnungsbau, dabei fährt, danach wird nicht gefragt. Uebrigens stimmen die Angaben über die heu- tigen Ziegel- und Holzpreise nicht. Wo in Deutschland liegen die Ziegelpreise um 40 bis 60 Prozent unter den Vorkriegspreisen? In Berlin liegen sie um rund 100 Prozent darüber! Schöner Segen der „freien Wirtschaft“!

Briefkasten der Redaktion

Nach Kelze. Der Bericht über die Versammlung vom 21. Dezember ging „schon“ am 13. Januar hier ein. Er kann nicht mehr veröffentlicht werden. Was soll übrigens mit folgenden Sätzen gesagt sein: „Auch der vom Bezirksverband für den Be- zirk festgelegte Betrag von 11 Mk. pro Mitglied wurde abgelehnt. Es wurde einstimmig beschlossen, nur 5 Mk. pro Mitglied für den Streik zu zahlen.“ Für eine Erläuterung wären wir dankbar.

Hu. H. H., K. Aber natürlich kann aus dem Verbandsleben berichtet werden. Auch Versammlungsberichte sind keineswegs grundsätzlich von der Veröffentlichung ausgeschlossen. Wir wehrten uns in den letzten Jahren dagegen und wehren uns noch, daß der beschränkte Raum des Verbandsorgans zum erheblichen Teil mit Versammlungsberichten ausgefüllt wird, deren Inhalt nichtsagend oder höchstens von rein örtlicher Bedeutung ist. Berichte, die der Gesamtheit der Mitglieder etwas zu sagen haben, werden aufgenom- men und sind erwünscht.

Sterbetafel

Am 9. Januar starb plötzlich infolge einer Operation einer langjähriger Vorsitzender Anton Speith. Wir verlieren in ihm unsere besten örtlichen Führer. Sein Andenken bleibt bei uns dauernd in Ehren.

Ortsgruppe Westholt.

Ehre ihrem Andenken!

Selbststrafferer

benutzt die Deutsche „Wiking“- Kaffertlinge!
Beste Edeltahl-Qualität.

Kein Schließen der Klappen mehr nötig,
da der Kreuzpreis für die „Wiking“-Kaffert- linge nicht höher wie die Kosten des Nachschleifens.

Reklamepreis pro 100 St. (inkl. 6.80) 50 (4.70) Verpackung

Dazu ein Kaffertapparat in hochfeinem Stahl gratis

Nachnahme 50 Pfennig mehr.
Versandbuch an Verbraucher u. Wiederverkäufer.
Allem-Versand:
Karl Fr. Becker, Gumburg, Colomaden 43.
Preiswerte Kaffertapparate in allen Ausführungen.

Das angeblich gefälschte Arbeitgeber- rundschreiben

Die schwerindustrielle „Telegraphen-Union“ ver- breitet folgende Rundschreiben:
„Fürsich war, wie gemeldet von der christlichen Gewerkschaftsleitung ein angebliches Rundschreiben des Reichsarbeitsministers für den Bezirk der nordwest- lichen Gruppe des Reichs deutscher Eisen- und Stahl- industrie veröffentlicht worden. Trotz der in der Folge getroffenen Mäßigkeit des Arbeitgeberver- bandes, daß von ihm niemals ein solches Rund- schreiben ausgegangen ist, hat der christliche Metall- arbeiterverband auf Veranstaltung des Bezirksleiters Georgs Ditzburg in der christlichen Gewerkschaftspreise des Arbeitgeberverbandes ange- kündigt. Der Arbeitgeberverband hat nunmehr Herrn Georgs wegen Urkundenfälschung bei der Staatsan- waltschaft in Duisburg angezeigt.“
Sicher ist also ab, was die gerichtliche Unter- suchung ergeben wird.

Aus dem Verbandsleben

Arbeiterrechtfertigen in der Erwerbslosen- Fürsorge

Wie im Besonderen die Arbeiter in der Erwerbs- losenfürsorge. Die Arbeiter, die vor- zugsweise als Teilnehmer von Saisonarbeitern (Bau-, Zie- gelarbeiter etc.) betraucht sind, lassen folgende Entschuldigun- gen:
Die Streikagitation erbringt Fortschritt gegen die bestehende Form der Erwerbslosen- fürsorge und ver- langt sofortige Erhebung der notwendigen Unterstü- tzungsbeiträge. Die nötige Handhabung der bestehen- den Erwerbslosen- fürsorge ist nicht nur sozial, sondern im höch- sten Maße ungerecht.

Der Verzicht des Saisonarbeiters die Un- terstützung überhaupt mit der Begründung, die Saison- arbeiter seien in dem Winter erwerbslos. Jedoch, daß die Erwerbslosen- fürsorge in diesem Jahre auch außer- halb der Wintermonate groß gewesen ist, ist doch aber wahr, daß die Saisonarbeit in der Vorkriegszeit einen hohen Stellenwert, was dem in Spitzgruppen für die Saisonarbeiten zurechnen konnten. Der jetzige Stand der Dinge ist, gesehen von der Höhe der Beiträge für den Erwerbslosen- fürsorge, in den Sommermonaten nicht anders. Aber nicht haben aber die Saisonarbeiter in der Zeit, in der sie arbeiten, ihre Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge bezahlen müssen.

Der Arbeiter Worbis und Heiligenstadt gewährt die Saisonarbeiter an die Arbeiter, in jenen Zeiten in jenen Gebieten leben. Diese Arbeiter- zimmer haben alle Unterstü tzungsbeiträge bis jetzt abgelehnt mit der Begründung, daß das Arbeitsamt des Sommer für die Unterstü tzung in Frage komme.

Die jetzige Erwerbslosenfürsorge stellt immer noch die Schickung der Erwerbslosen vor, die An- legung der Bedürftigkeit erfolgt dort, wo Unterstü tzungen gewährt werden, oft so rigoros, daß es jeder Beschreibung fähig ist. Die Regierung verlangt, daß die Handhabung der Erwerbslosenfürsorge im höchsten Grade erfolgt, wie es zum Teil im Reichs- und Provinzial-Verband geschehen ist.

Die Erwerbslosenfürsorge der christlichen Gewerkschaften werden aufzuheben, im Falle notwendig zu lassen, daß die Erwerbslosenfürsorge nach den Grundsätzen von Pflichten und Rechten ausgeht wird.“

Unterorganisation in Hessen und Thüringen

Im Herbst dieses Jahres ging ich nach oben ge- nannten Gebiete auf eine Tour, um meine persönliche Eindrücke zu sammeln. In dem Bezirk der Unterorganisation zu sein. Die dortige Situation, die mich befreit, an- gesehens der langen und gleichzeitigen Forderung so mancher Arbeiter aus den dortigen Gebieten während ihrer An- wesenheit in rheinisch-westfälischen Indu- striegebieten, mich ebenfalls einer gewissen